

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Beratungsfolge

Hauptausschuss  
Kreistag

### Datum

23.11.2023  
06.12.2023

nicht öffentlich  
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Aufnahme von Kommunaldarlehen aus den  
Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung des  
Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023 und  
2024

Gesetzliche Grundlage:

§ 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsLKrO) i. V. m. § 73 Abs. 4 Gemeindeordnung  
für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der  
jeweils gültigen Fassung  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023/2024

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils genehmigten Gesamtbetrages zur Aufnahme von Kommunaldarlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 2.737.900 EUR im Jahr 2023 und 6.734.300 EUR im Jahr 2024.

Die Kommunaldarlehen sind als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit einer Zinsbindung zwischen 5 und 20 Jahren auszuschreiben, wobei hinsichtlich Zinsbindung und Laufzeit die wirtschaftlichste Konstellation mit Blick auf die Zinsentwicklung und Fristen des Anlagevermögens zu beachten ist.

Die Auswahl des Kreditgebers erfolgt entsprechend des wirtschaftlichsten Angebotes.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

---

Die Haushaltssatzung 2023/2024 enthält Kreditermächtigungen für das Jahr 2023 in Höhe von 2.737.900 EUR und für das Jahr 2024 in Höhe von 6.734.300 EUR, wofür eine Genehmigung der Landesdirektion Sachsen erteilt wurde.

Das Verfahren zur Ausschreibung und Zuschlagserteilung von Krediten lässt eine Beteiligung des Kreistages praktisch nicht zu. Insbesondere aufgrund des nicht hinreichend frühzeitig bestimmbaren Zeitpunktes der Kreditaufnahmen und der kurzen Angebotsbindung der Kreditinstitute (i. d. R. max. 24 Stunden) ist eine Beschlussfassung im Kreistag unter Beachtung der Ladungs- und Vorlagefristen nicht möglich. Durch die Ermächtigung des Landrates für die Aufnahme von Krediten ist der Prozess realisierbar.

Umfang und Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden jeweils insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzuges, die Liquidität der Kreiskasse sowie die Kapitalmarktsituation bestimmt. Der konkrete Bedarf der notwendigen Kreditaufnahme wird für das Haushaltsjahr 2023 anhand der gebundenen Mittel und der in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zum 29. Februar 2024 und für das Haushaltsjahr 2024 anhand der Prognose zum Stand 30. Juni 2024 respektive 30. September 2024 ermittelt.

Nach Ausschöpfung der Einnahmequellen entsprechend unseres finanzwirtschaftlich gebotenen Rahmens und unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nimmt der Landkreis bei Bedarf in den Jahren 2023 und 2024 zur Deckung für die im Finanzhaushalt veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Kommunaldarlehen bis zu der o. g. max. Gesamthöhe auf.

Die Kommunaldarlehen werden u. a. zur Finanzierung der im Haushaltsplan enthaltenen Baumaßnahmen an Schulen, Straßen, Brücken, Schloss Waldenburg, Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain, Umsetzung Brandschutzkonzepte, Klimaschutzkonzept, Elektromobilität, Ersatzbeschaffung für EDV-Technik in der Verwaltung und in Schulen sowie den Erwerb von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen eingesetzt.

Entsprechend bedarfsgerechter Bereitstellung der Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen sollen mit diesem Beschluss die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen geschaffen werden.

Aufgrund der künftigen Belastungen aus Zins- und Tilgungszahlungen wird mit den erteilten Kreditermächtigungen zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit verantwortungsbewusst umgegangen. Die Kreditaufnahmen werden daher in Abhängigkeit von der beobachteten Zinsentwicklung in der Regel zum spätmöglichen Zeitpunkt realisiert.

Durch die Verwaltung werden von mehreren Kreditinstituten Angebote jeweils als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit einer Zinsbindung zwischen 5 und 20 Jahren eingeholt, wobei hinsichtlich Zinsbindung und Laufzeit die wirtschaftlichste Variante mit Blick auf die Zinsentwicklung und Fristen des Anlagevermögens ausgewählt wird.

Nach Vergleich der einzelnen Konditionen erfolgt der Zuschlag an das Kreditinstitut mit dem wirtschaftlichsten Angebot.